

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 19.04.21

und Antwort des Senats

Betr.: Rechter Terror: Die „Gruppe S.“ und die Verbindungen nach Hamburg

Einleitung für die Fragen:

Am 13.04.2021 begann vor dem Oberlandesgericht Stuttgart der Prozess gegen zwölf Mitglieder beziehungsweise Unterstützer der sogenannten Gruppe S. Die rechte Terrorgruppe, benannt nach ihrem Initiator Werner Somogyi, hatte sich bewaffnet und Anschläge auf Moscheen, Politiker/-innen und Antifaschisten/-innen geplant. Die zwölf Personen sind nun wegen Mitgliedschaft beziehungsweise Unterstützung einer terroristischen Vereinigung angeklagt.

Recherchen von Journalisten/-innen und antifaschistischen Plattformen haben in den letzten Tagen öffentlich gemacht, dass über die zwölf Angeklagten hinaus, weitere Personen enge Verbindungen zur „Gruppe S.“ hatten oder haben.

Dabei stehen vor allem drei Personen aus Hamburg beziehungsweise dessen Umland im Fokus, die bereits als Rechte bekannt sind. Genannt werden:

- [REDACTED], „Türstehergröße“, Ex-Bodyguard von Ronald Schill, Drahtzieher der rechten „Merkel-muss-Weg-Kundgebungen“ und Anmelder der „Michel wach endlich auch“-Proteste, ehemals aktiv in der ultrarechten „Aktionsfront Nationaler Widerstand“ und später bei der „Freiheitliche Deutschen Arbeiterpartei“ (FAP) und häufiger Gast bei den „Querdenken“-Demos und Trainer der „Identitären Bewegung“.
- [REDACTED], Ordner und Organisator der „Merkel-muss-weg“ und „Michel wach endlich auf“-Proteste.
- [REDACTED], ebenfalls Ordner der „Merkel-muss-weg“ und „Michel wach endlich auf“-Proteste, 2018 war er AfD-Kandidat im Kreis Stormarn.

Die umfangreichen Recherchen enthalten sowohl Informationen aus den Ermittlungen gegen die „Gruppe S.“ und deren Bezüge nach Hamburg als auch die dezidierte Darstellung der Kontakte und Verbindungen von [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] zu der „Gruppe S.“. Die genauen Informationen können unter anderem hier nachgelesen werden:

- „„Gruppe S.“ und die drei verschonten Hamburger“ vom 07.04.21: [REDACTED]
- „Von der Bürgerwehr zum Rechtsterror – Die Gruppe S.“ von Klaus Maler und Martina Renner in „der rechte rand“ Ausgabe 189 – März 2021: [REDACTED]
- Pressemitteilung des Hamburger Bündnis gegen Rechts: <https://www.keine-stimme-den-nazis.org/11-pressemitteilungen/7308-terrorverdächtige-aus-hamburg-anschlag-auf-iranische-moschee-diskutiert>

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Bei dem zugrunde liegenden Sachverhalt handelt es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts (GBA). Auskünfte dazu und zu für die dortigen Ermittlungen gegebenenfalls relevanten Erkenntnissen obliegen dem sachleitenden GBA, mithin dem Zuständigkeitsbereich des Bundes. Andere Gebietskörperschaften betreffende Angaben liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Senats und der parlamentarischen Kontrolle der Bürgerschaft und werden daher vom parlamentarischen Fragerecht nicht erfasst. Informationen zum Ermittlungsverfahren sind unter <https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/Pressemitteilung-vom-13-11-2020.html?nn=848266> zu entnehmen.

Darüber hinaus hat das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg im thematischen Kontext dieser Schriftlichen Kleinen Anfrage dem Parlamentarischen Kontrollausschuss (PKA) der Hamburgischen Bürgerschaft bereits in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 27. Februar 2020 über die dem LfV Hamburg vorliegenden Erkenntnisse umfassend berichtet.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Können die Sicherheitsbehörden eine Verbindung der „Gruppe S.“ zu [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] bestätigen?*

Frage 2: *Gibt es nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden andere oder weitere Verbindungen der „Gruppe S.“ nach Hamburg?*

Frage 3: *Laufen Ermittlungsverfahren gegen die drei in Rede stehenden Verdächtigen aufgrund ihrer Verbindungen zur „Gruppe S.“?
Wenn ja, wegen welcher Vorwürfe?*

Frage 4: *Aus welchen Gründen gehören die drei in Rede stehenden Verdächtigen nicht zu den Angeklagten in der jüngst eröffneten Hauptverhandlung gegen die „Gruppe S.“ vor dem OLG Stuttgart?*

Antwort zu Fragen 1 bis 4:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Sind [REDACTED], [REDACTED] oder [REDACTED] als „Gefährder“ im Phänomenbereich Rechtsextremismus eingestuft?
Wenn ja, seit wann?
Wenn nein, warum nicht?*

Frage 6: *Wurden gegen [REDACTED], [REDACTED] oder [REDACTED] nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt?
Wenn ja, welche und in welchen Zeiträumen?*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Eine Beantwortung der Frage ließe Rückschlüsse auf das Vorgehen der Sicherheitsbehörden zu und würde die Wirksamkeit des sicherheitsbehördlichen Handelns stark einschränken. Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden sieht der Senat von einer weiteren Beantwortung aus Gründen des Staatswohls ab. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Liegen gegen [REDACTED], [REDACTED] oder [REDACTED] staatschutzrelevante Erkenntnisse beziehungsweise Vorstrafen oder offene Haftbefehle aus dem Bereich PMK-Rechts vor?
Wenn ja, welche und aus welchen Zeiträumen?*

- Frage 8:** Verfügten [REDACTED], [REDACTED] oder [REDACTED] über eine Waffenbesitzkarte oder andere waffenrechtliche/sprenstoffrechtliche Erlaubnisse?
Wenn ja, welche und inwieweit waren die Verbindungen zur „Gruppe S.“ Anlass zur Überprüfung der Zuverlässigkeit?
- Frage 9:** Gibt es Erkenntnisse gegen [REDACTED], [REDACTED] oder [REDACTED] hinsichtlich Waffenkäufen, Waffenbeschaffungen oder Schießübungen?
Wenn ja, welche und aus welchen Zeiträumen?
- Frage 10:** Wann, durch wen und wie hat das Landesamt für Verfassungsschutz erstmalig von der Existenz einer rechten Terrorgruppe erfahren, die nun unter dem Namen „Gruppe S.“ bekannt ist?
- Frage 11:** Wann, durch wen und wie hat das LfV erstmalig erfahren, dass es Verbindungen der später als „Gruppe S.“ benannten Terrorgruppe zu Akteuren der Hamburger rechten Szene gibt?
- Frage 12:** Die Verbindungen der „Gruppe S.“ nach Hamburg bestehen, wurde erst durch die Recherche von Journalisten/-innen und antifaschistischer Recherchegruppen öffentlich. Aus welchen Gründen wurde von den Sicherheitsbehörden nicht öffentlich gemacht, dass es Verbindungen zwischen der rechtsterroristischen „Gruppe S.“ und Hamburger Akteuren gibt?
- Frage 13:** Im Hamburger Verfassungsschutzbericht 2020 wird auf den Seiten 178 und 181 kurz auf die „Gruppe S.“ hingewiesen, allerdings keinerlei Verbindungen zu Hamburg hergestellt. Aus welchen Gründen wurde nicht über die Verbindung nach Hamburg informiert?
- Frage 14:** Im Verfassungsschutzbericht 2020 wird auf Seite 214 knapp auf „Michel wach endlich auf“ (ehemals Merkel-muss-weg-Kampagne) eingegangen. Darin wird – wie bereits in anderen Veröffentlichungen des LfV – auf den rechten Hintergrund der Versammlungen und deren maßgeblichen Protagonisten hingewiesen. Im September 2018 hatte das LfV in einer Veröffentlichung vermerkt: „Die maßgeblichen Anmelder und Organisatoren dieser Mittwochs-Versammlung sind Rechtsextremisten.“ (vergleiche <https://www.hamburg.de/innenbehoerde/schlagzeilen/11592582/mittwochs-versammlung-rechtsextremistische-strukturen/>). Gemeint ist damit unter anderem der Anmelder der Kundgebungen [REDACTED]. War dem LfV zum Zeitpunkt dieser Mitteilung (September 2018) bereits bekannt, dass [REDACTED] in bundesweite rechtsterroristische Netzwerke eingebunden ist?

Antwort zu Fragen 7 bis 14:

Im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft Hamburg wird nicht erfasst, ob ein Verfahren dem Bereich PMK-rechts zuzuordnen ist. Betreffend Vorstrafen sieht der Senat im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- Frage 15:** Die „Gruppe S.“ hatte unter anderem vor, Massaker in Moscheen anzurichten. Wurden die Hamburger Moscheen, insbesondere die sogenannte Blaue Moschee vor einer Bedrohung durch oder im

Zusammenhang mit der „Gruppe S.“ durch die Sicherheitsbehörden gewahrt oder wurden staatlicherseits Schutzmaßnahmen ergriffen?

Wenn ja, welche, wann und wie?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 15:

Die Polizei steht im regelmäßigen Austausch mit Moscheen und bewertet grundsätzlich aufgrund der vorhandenen Datenbasis die tatsächlich vorliegenden konkreten Gefährdungsaspekte. Im Allgemeinen werden hierauf gestützt spezifische gefahrenabwehrende Maßnahmen getroffen.

Darüber hinaus betrifft die Fragestellung die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 16: *Bei den Durchsuchungen im Zusammenhang mit der „Gruppe S.“ wurden Listen mit Namen von Politikern/-innen gefunden. Waren auf diesen Listen auch Namen von Personen aus Hamburg oder hier ansässigen Institutionen vermerkt?*

Wenn ja, sind die Betroffenen Personen beziehungsweise Institutionen darüber informiert worden oder wurden Schutzmaßnahmen ergriffen?

Antwort zu Frage 16:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 17: *In Drs. 22/3586 wird in Frage 7 darauf hingewiesen, dass [REDACTED] auf Facebook unter einen Beitrag im Hinblick auf eine „Querdenker“-Demo mit dem Inhalt „Bewaffnet Euch, sonst werdet ihr untergehen“, antwortete: „Bin in Hamburg dabei und viele meiner Kameraden/Freunde und Weggefährten.“ Der Senat antwortete darauf, dass es „im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie immer wieder zu Emotionalisierungen und daraus resultierenden Verbalradikalisierungen“ komme (vergleiche Drs.22/3586). War dem Senat bei dieser derart relativierenden Antwort bekannt, dass [REDACTED] im Kontakt zur „Gruppe S.“ stand?*

Wenn ja, wie erklärt er, dass eine rechtsterroristische Gefahr als „Emotionalisierung“ und „Verbalradikalisierung“ abgetan wird?

Antwort zu Frage 17:

In Zusammenhang mit dem erfragten Post wurde von der Polizei die Einleitung eines Strafverfahrens geprüft. Ungeachtet dessen unterscheidet sich jedoch der Kontext der Bewertung von Äußerungen im Rahmen von lokalem Querdenker-Versammlungsgehehen grundsätzlich von dem Kontext des Strafverfahrens in Zuständigkeit des GBA. Mangels Relation scheidet der in der Fragestellung enthaltene Vorhalt der Relativierung aus. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 18: *Wie bewertet der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die „Gruppe S.“ und ihre Verbindungen nach Hamburg?*

Antwort zu Frage 18:

Das Ermittlungsverfahren der Generalbundesanwaltschaft befindet sich derzeit in der Hauptverhandlung und ist noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.